



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0904 Status: öffentlich Datum: 03.06.2010		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.04.2010	Schulausschuss	16	0	0
15.04.2010	Kreisausschuss	11	0	0
16.06.2010	Kreistag			

Bezeichnung:

**Kreisschulbaukasse
- Ergänzung des Grundsatzbeschlusses**

Sachverhalt:

- I. Unter Buchstabe A Nr. 6. des Grundsatzbeschlusses des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten der Schulen im Landkreis sind für einen Widerruf und eine Erstattung von Zuwendungen derzeit folgende Regelungen getroffen:

6. Widerruf und Erstattung von Zuwendungen

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde.

Die Zuwendung ist anteilig zu erstatten, wenn sie bei Gebäuden nicht mindestens 30 Jahre, im Übrigen nicht mindestens 10 Jahre lang für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Frist festgesetzt ist.

Im Lichte des in den kommenden Jahren immer stärker eintretenden demographischen Wandels und der damit einhergehenden sinkenden Schülerzahlen sind an verschiedenen Schulstandorten strukturelle Optimierungen durch die Schulträger zu erwarten. Um die Folgen der hiermit ggf. verbundenen Aufgabe einzelner Schulgebäude für die Schulträger abzufedern, wird folgende Ergänzung der Nr. 6 des Grundsatzbeschlusses vorgeschlagen:

Der Landrat kann zur Unterstützung von Strukturveränderungen Erstattungsbeiträge in zinslose Darlehen in Anlehnung an Nr. 2 Abs 3 umwandeln oder bereits vorhandene Darlehen aufstocken und die Tilgungsdauer entsprechend verlängern.

Bei entsprechender Anwendung der Tilgungsregelung aus Nr. 2 Abs 3 des Grundsatzbeschlusses wäre ein in ein zinsloses Darlehen umgewandelter Erstattungsbetrag dann in 10 gleichen Jahresraten, für Erstattungsbeträge mit einem Kostenvolumen über 250.000 € in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Tilgungsraten wären jeweils zum 30.04. fällig, beginnend in dem Kalenderjahr, das auf die Umwandlung folgt.

- II. Mit Beschluss des Kreistags vom 28.05.2009 wurde der Grundsatzbeschluss insoweit neu gefasst, als dass Leistungen Dritter von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer Schulbaumaßnahme abzusetzen sind (Buchstabe A Nr. 1., letzter Absatz). Nach der bis dahin geltenden Fassung des Grundsatzbeschlusses wurden Leistungen Dritter bei der Berechnung von Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse nicht in Abzug gebracht.

Die Neufassung des Grundsatzbeschlusses wurde gemeinsam mit Vertretern der Hauptverwaltungsbeamten der Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis Rotenburg (Wümme) erarbeitet und abgestimmt. Insbesondere die Regelung zur Anrechnung der Leistungen Dritter war hierbei ein wesentlicher Teil des Gesamtpakets, mit dem - gemeinsamen - Ziel, die weitere Handlungsfähigkeit der Kreisschulbaukasse sicherzustellen und die früher üblichen Zurückstellungen von Förderungen in der Zukunft zu vermeiden.

Unter Buchstabe D des neu gefassten Grundsatzbeschlusses - In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen - ist festgelegt, dass die mit der Neufassung greifenden Änderungen erstmals für Maßnahmen Anwendung finden, die in 2009 bewilligt und über die Kreisschulbaukasse 2010 gefördert werden.

In seiner Sitzung am 10.12.2009 hat der Kreisausschuss u.a. für zwei Maßnahmen der Samtgemeinde Fintel (Zusätzliche Wärmedämmung der Turnhallen bei den Grundschulen in Fintel und in Lauenbrück) die Gewährung von Zuwendungen entsprechend der Vorgaben des neu gefassten Grundsatzbeschlusses (d.h. unter Berücksichtigung der für diese Maßnahme gewährten Drittmittel) beschlossen. Gegen die in der Folge erteilten Bewilligungsbescheide hat die Samtgemeinde Fintel - zunächst zur Fristwahrung - Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben, mit der angestrebt wird, den Landkreis zu verpflichten, die Zuwendung für die beiden Maßnahmen ohne Anrechnung der seitens der N-Bank gewährten Drittmittel neu zu bemessen.

Nach § 117 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sind bei der Berechnung der Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse an kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden die „notwendigen Schulbaukosten“ zugrunde zu legen. Inwieweit dieser Begriff die gesamten Kosten einer Maßnahme oder aber nur die für eine Gemeinde - nach Abzug der von dritter Seite gewährten anderweitigen Zuwendungen - verbleibenden (ungedeckten) Gesamtkosten umfasst, ist aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich. § 117 Abs 5 NSchG stellt allerdings klar, dass „Zuwendungen“ aus der Kreisschulbaukasse „Zuweisungen oder zinslose Darlehen oder beides“ sein können.

Soweit das VG Stade in dem nunmehr anhängigen Gerichtsverfahren zu dem Ergebnis kommen sollte, eine Anrechnung von Leistungen Dritter sei im Rahmen der Bemessung von Leistungen der Kreisschulbaukasse gemäß § 117 NSchG nicht vorgesehen, sollte eine dann notwendige - über die derzeit geltende Regelung des Grundsatzbeschlusses des Landkreises hinausgehende - Aufstockung der gewährten Zuwendung nur in der Form eines zinslosen Darlehens erfolgen, nicht aber als Zuweisung.

Es wird vorgeschlagen, Buchstabe D des Grundsatzbeschlusses (In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen) um folgenden Absatz zu ergänzen:

Sollte eine Bestimmung dieses Grundsatzbeschlusses für unwirksam erachtet werden, so sind mögliche Mehrleistungsbeträge - soweit rechtlich zulässig - lediglich als Darlehen zu gewähren. Nr. 2. Abs 3 gilt entsprechend.

Beschlussvorschlag:

- I. Buchstabe A Nr. 6. des Grundsatzbeschlusses des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten der Schulen im Landkreis wird um folgenden Satz ergänzt:

Der Kreisausschuss kann zur Unterstützung bei Strukturveränderungen Erstattungsbeiträge in zinslose Darlehen in Anlehnung an Nr. 2 Abs 3 umwandeln oder bereits vorhandene Darlehen aufstocken und die Tilgungsdauer entsprechend verlängern.

- II. Buchstabe D des Grundsatzbeschlusses wird um folgenden Absatz ergänzt:

Sollte eine Bestimmung dieses Grundsatzbeschlusses für unwirksam erachtet werden, so sind mögliche Mehrleistungsbeträge - soweit rechtlich zulässig - lediglich als Darlehen zu gewähren. Nr. 2. Abs 3 gilt entsprechend.

In Vertretung

Dr. Lühring